

Geschäftsbedingungen für Gewährleistungsreklamationen und Reparaturen

Die Geschäftsbedingungen für Gewährleistungsreklamationen und Reparaturen der Firma ELRA Antriebstechnik Vertriebs GesmbH im folgenden ELRA genannt sind integraler Bestandteil der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Elra und nehmen in relevanten Punkten auf diese Bezug oder stellen eine Ergänzung derselben dar.

Im Folgenden gilt als vereinbart:

1) Geltungsbereich: Die Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für alle Geschäftsfälle, die Gewährleistungsansprüche oder Reparaturen betreffen.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen der beauftragenden Kunden können nicht anerkannt werden.

2) Vertragsabschluss: Durch die Rücksendung des RMA Formulars durch den Kunden und der Vergabe einer RMA Nummer durch die Firma Elra gilt der Vertrag als akzeptiert und abgeschlossen.

3) Sendungen ohne RMA Nummer können von uns nicht bearbeitet werden und werden daher nicht angenommen und an den Kunden retourniert.

Diese Nummer muss eindeutig am Lieferschein vermerkt sein, zusätzlich soll eine Kopie der RMA Anforderung dem Lieferschein beigelegt werden.

4) Die zu prüfende oder zu reparierende Waren sind auf Kosten des Absenders spesenfrei für die Firma ELRA zu versenden. Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsanspruches werden diese Spesen vergütet.

5) Reparaturen (außerhalb der Gewährleistung) mit einem Warenwert des Produktes bis zu EUR 150 können wirtschaftlich nicht durchgeführt werden, da die Bearbeitungskosten und Materialkosten diesen Betrag überschreiten würden. Die Firma ELRA wird eine geeignete alternative Lösung vorschlagen.

6) Kann eine Reparatur durch mangelnde Ersatzteile, die vom Hersteller nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr durchgeführt werden, so wird sich die Firma ELRA um eine Ersatzlösung bemühen bzw. Alternativen vorschlagen.

7) Im Falle unberechtigter Reklamationen, bei denen die beanstandeten Fehler nicht ersichtlich sind und die Produkte einwandfrei funktionieren, berechnen wir eine Bearbeitungs pauschale von EUR 80 pro Reklamationsfall bzw. den tatsächlich angefallenen Aufwand.

8) Wünscht der Kunde einen Kostenvoranschlag, so entsteht eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr von EUR 80. Dieser Betrag wird **nicht** verrechnet, wenn eine Reparatur durchgeführt wird oder ein gleichwertiges Produkt gekauft wird.

Die anfallenden Kosten können den veranschlagten Wert übersteigen, wenn im Laufe der Reparatur weitere Mängel ersichtlich werden, deren Behebung erforderlich ist.

9) Zu jedem Reparaturfall erhält der Kunde einen kurz gefassten Bericht über die durchgeführte Reparatur und falls ersichtlich Hinweis auf die mögliche Mangelursache.

Im Gewährleistungsfall erhält der Kunde eine Stellungnahme über die mögliche Ursache des Ausfalles, falls ersichtlich.

10) Ausführliche Fehleranalysen werden nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch erstellt und der damit verbundene Aufwand verrechnet.

11) Der bei der Reparatur entstehende Arbeitsaufwand wird mit einem Stundensatz von EUR 80 pro Arbeitsstunde verrechnet.

12) Für die durchgeführte Reparatur beschränkt sich die Gewährleistung auf 12 Monate für die ausgetauschten Teile. Für bereits in Verwendung befindliche Teile gelten die Ansprüche aus der ursprünglichen Lieferung.

13) Gewährleistungsansprüche sind im Kapitel VIII der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt.

14) Zahlungsbedingungen: Die Zahlungen sind zu leisten, gemäß den mit dem Kunden vereinbarten Konditionen.